

## **Satzung der St. Lukas-Stiftung Querum der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas in Braunschweig-Querum**

Der Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas in Braunschweig-Querum hat beschlossen eine unselbständige Stiftung für den Erhalt der Gebäude und die Förderung des kirchlichen Lebens der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas in Braunschweig-Querum zu gründen.

### **§1 Name, Sitz, Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen St.-Lukas-Stiftung Querum. Sie ist eine unselbständige Stiftung und wird vom Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas in Braunschweig-Querum verwaltet.

### **§2 Zweck der Stiftung**

(1) Zweck der Stiftung ist der Erhalt der Gebäude und die Förderung des kirchlichen Lebens der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas in Braunschweig-Querum. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung und Förderung von Bau, Umbau, Betrieb sowie Renovierungs- und Sanierungsarbeiten an den Gebäuden der ev.-luth. St.-Lukas-Gemeinde Braunschweig-Querum
- Unterstützung und Förderung der Gemeindegemeinschaft
- Unterstützung und Förderung der Kirchenmusik, z.B. Orgel, Chor und Posaunenchor

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Kirchenvorstands als Verwalter der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung verliert das Vermögen der Stiftung seine Eigenschaft als Sondervermögen der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas in Braunschweig-Querum und fällt ihr lediglich mit der Beschränkung zu, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden.

### **§3 Vermögen der Stiftung**

(1) Die Stiftung wird mit einem Anfangskapital in Höhe von EURO 50.000.- ausgestattet. Zustiftungen sind möglich.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen und Zuwendungen Dritter.

(3) Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen und sonstige Einnahmen oder Überschüsse der Stiftung sind für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Sie können auch ganz oder teilweise Rücklagen zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke erfüllen zu können. Sie dürfen der Vermögensmasse zugeführt werden, wenn es zum Ausgleich von Vermögensverlusten erforderlich ist.

### **§4 Stiftungsvorstand**

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet die Erträge des Stiftungsvermögens im Rahmen des Rechts der ev.-luth. Landeskirche Braunschweig und nimmt die Geschäfte wahr, hierzu gehören insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungsmittel
- b) Aufstellung des Haushaltsplans im Rahmen des Haushalts der Kirchengemeinde
- c) Feststellung des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- e) Beschlussfassung über die Aufhebung der Stiftung.

(2) Der Kirchenvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, über die Verwendung von Teilen des Stiftungsvermögens sowie über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Kirchenvorstands.

### **§5 Vertretung der Stiftung**

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kirchenvorstand der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lukas in Braunschweig-Querum vertreten.

### **§6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag der aufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft.

Braunschweig, den ***Datum***

Im Namen des Kirchenvorstands

(Siegel)

Vorstehende Satzung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.  
Mit der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ist eine Zusage der  
Landeskirche über entsprechende finanzielle Zuweisungen nicht verbunden.

Wolfenbüttel, den

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
-Landeskirchenamt-